

Fachgebiet:
Grundlagen ESG Compliance

Lehrbrief 1

- **Begriffliche Grundlagen**
- **Nachhaltigkeitsberichterstattung**
- **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**
- **Haftungsrisiken**
- **Bestandteile eines Compliance Management Systems nach IDW PS 980**

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Dr. Silke Peemöller, Steuerberaterin
Prof. Dr. Volker H. Peemöller

© 2023 WIRTSCHAFTScampus

Dr. Peemöller GmbH
Austraße 42
97299 Zell

Alle Rechte vorbehalten. Die Schulungsunterlagen der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH sind ausschließlich für Teilnehmer zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH ist jede Reproduktion/Digitalisierung/Vervielfältigung/Verbreitung von Schulungsunterlagen – auch auszugsweise – in jedweder Form sowie die Weitergabe an Dritte unzulässig und berechtigt zum Schadensersatz. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Certified ESG Compliance Officer
Fernlehrgang

Lernziel:

Inhalt dieses Lehrbriefs sind zum einen die begrifflichen Grundlagen von Compliance und Nachhaltigkeits-Compliance. Damit soll Ihnen der Einstieg in das Thema gelingen.

Im Weiteren werden Ihnen die Gesetze nähergebracht, die unmittelbar Anstoß für ESG Compliance waren beziehungsweise die Ausgestaltung von ESG Compliance beeinflussen.

Den Abschluss dieses Lehrbriefs bildet der IDW PS 980. Hier werden die einzelnen Bestandteile eines Compliance Systems dargestellt und die Einordnung des ESG Compliance vorgenommen.

Am Ende von jedem Abschnitt finden Sie Kontrollfragen, und deren Lösungen am Schluss des Lehrbriefs.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Bearbeitung!

Abkürzungen

1.	Begriffliche Grundlagen.....	1
1.1	Problemstellung.....	1
1.2	Definition „Compliance“	2
1.3	Corporate Governance und Compliance.....	4
1.4	Definition ESG Compliance	5
1.5	Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen	7
2.	Nachhaltigkeitsberichterstattung	10
2.1	CSR-Richtlinie.....	10
2.2	Neuerungen der Berichterstattung.....	16
2.2.1	Taxonomie-Verordnung der EU.....	20
2.2.2	Übersicht über die europäischen Standards (European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und die internationalen Standards.....	23
3.	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	25
3.1	Anwendungsbereich.....	25
3.2	Ziele, Risiken und Verletzungen	25
3.3	Abgrenzung Lieferkette	26
3.4	Sorgfaltspflichten	26
3.5	Rechte der BAFA.....	29
3.6	Einordnung in das Compliance-System.....	29
4.	Haftungsrisiken für Geschäftsleitung und Aufsichtsräte	31
5.	Compliance im Sinne des IDW PS 980 (Stand 28.09.2022).....	33
5.1	Compliance-Kultur (Tz A23)	33
5.2	Compliance-Ziele (Tz A24)	34
5.3	Compliance-Risiken (Tz A25)	34
5.4	Compliance-Programm (Tz A26)	35
5.5	Compliance-Organisation (Tz A27)	36
5.6	Compliance-Kommunikation (Tz A28)	36
5.7	Compliance-Überwachung und Verbesserung (Tz A29)	36
	Lösungen zu den Kontrollfragen.....	38
	Anhang: Institutionen zur Nachhaltigkeit	41

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
AktG	Aktiengesetz
CC	Corporate Citizenship
CCO	Chief Compliance Officer
CFO	Chief Financial Officer
CG	Corporate Governance
CMS	Compliance Management System
CO	Compliance Officer
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission

1. Begriffliche Grundlagen

1.1 Problemstellung

Vor 15 Jahren war Compliance in Deutschland noch gänzlich unbekannt. Heute ist der Begriff massiv in das Interesse der Unternehmen gerückt. Beiträge in der Wirtschaftspresse; spektakuläre Fälle von Korruptionshandlungen bekannter deutscher Unternehmen, wie Siemens, Ferrostahl und Thyssen-Krupp, haben zur weiten Verbreitung des Begriffs beigetragen.

Es ist deshalb zu fragen, was der Inhalt und was das Neue an diesem Begriff ist. Compliance umschreibt die Pflicht, die für Unternehmen geltenden Gesetze und extern vorgegebene Regelungen, aber auch interne und selbst erarbeitete Richtlinien und Planungen einzuhalten.

...

1.2 Definition „Compliance“

Sie haben schon die übliche Definition von Compliance kennengelernt: Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Plänen. Die von den Unternehmen einzuhaltenden Regelungen sind unzählig und reichen von A wie Arbeitssicherheit bis Z wie Zoll. Zum Teil werden deshalb nur spezielle Themen unter dem Begriff Compliance behandelt. Zu diesen speziell rechtlichen Themen zählen Geschäftspartnerprüfung, Geldwäsche, Korruption und Kartellrecht, Qualitätssicherung, Rückrufaktionen und Bilanzierung.

Es ist deshalb zu entscheiden, welcher Compliance-Ansatz gewählt werden soll. Ein sehr enger Ansatz stellt die rechtlichen Fragen in den Vordergrund. Die Themen werden wie bisher von den entsprechenden Stellen im Unternehmen bearbeitet und unter Compliance zusammengefasst.

2. Nachhaltigkeitsberichterstattung

2.1 CSR-Richtlinie

Ausgangspunkt der nichtfinanziellen Berichterstattung ist die von der EU 2014 erlassene CSR-Richtlinie (2014/95/EU vom 22.10.2014).

Mit dem CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz zur EU-RL 2014/95/EU wird die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit erstmals reguliert. Der deutsche Gesetzgeber hat die RL umgesetzt und im HGB verankert. Gem. § 289b Abs. 1 S. 1 HGB betrifft die Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung zunächst nur große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern. Anzuwenden sind die Vorschriften der §§ 289b bis 289e ab 2023 von allen großen Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB. Ab 2026 sollen auch KMU berichtspflichtig werden, wenn sie kapitalmarktorientiert sind. Die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen steigt in Deutschland somit von ca. 550 auf ca. 15.000 Unternehmen.

Nach § 289c HGB sind die nicht finanziellen Leistungsindikatoren aufzuführen, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung sind.

...

Bedeutung

Bedeutung der Ethik

Compliance-Themen

Enge Sichtweise von Compliance

CSR-Richtlinien



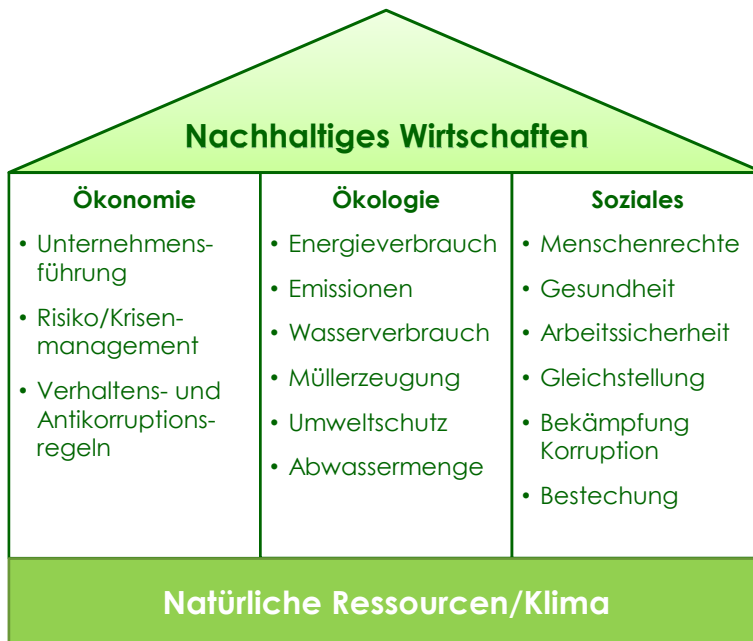
2.2 Neuerungen der Berichterstattung

Die Fragen der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und des Klimawandels haben in den letzten Jahren immens an Bedeutung gewonnen. Das zeigt sich einmal im EU Green Deal mit vielen Aktivitäten und in der Gründung des ISSB (International Sustainability Standards Board) mit der Vorgabe von globalen Standards zur Nachhaltigkeit und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

...

Die EU-Kommission verfolgt eine Nachhaltigkeitsstrategie nach dem Prinzip der Triple Bottom Line. Es sollen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichwertig berücksichtigt werden, um den Erwartungen der Stakeholder an eine nachhaltige Unternehmensführung gerecht zu werden.

Triple Bottom Line



Aspekte im Einzelnen

Allerdings lag die Schwierigkeit in der Quantifizierung der Größen der Nachhaltigkeit, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen fehlten. Durch den sog. EU-Green Deal wird dafür nun eine Basis geschaffen. Eine Wachstumsstrategie mit 50 konkreten Maßnahmen soll einen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel bewirken.

Für das Geschäftsmodell und die Strategie bezüglich der Nachhaltigkeit soll folgendes gelten:

- Robustheit von Geschäftsmodell und Strategie bezüglich der Nachhaltigkeitsaspekte
- Beschreibung der Chancen, die Geschäftsmodell und Strategie bezüglich der Nachhaltigkeitsaspekte besitzen
- Beschreibung der Entwicklung und Implementierung der Strategie im Hinblick auf die Nachhaltigkeit
- Beschreibung, wie der Einklang mit dem Übergang zur klimaneutralen Wirtschaft sichergestellt wird (Einklang mit dem Ziel des Pariser Klimaabkommens)
- Beschreibung, wie die Interessen der Stakeholder berücksichtigt werden
- Beschreibung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Nachhaltigkeitsaspekte

nachhaltiges
Geschäftsmodell
und Nachhaltig-
keitsstrategie

Die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit soll durch den Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeit (CSRD) vom 21.04.2021 erreicht werden. Die nichtfinanziellen Informationen sollen den gleichen Stellenwert wie die Finanzinformationen aufweisen hinsichtlich Berichtsqualität, Verlässlichkeit und Auffindbarkeit. Das Ergebnis ist ein Integrated Reporting als vollständige Integration finanzieller und nichtfinanzieller Informationen in einem Bericht. Es ergibt sich daraus eine weitergehende Berichterstattung. Die EU-RL ist per 01.12.2022 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Weitere Vorgaben enthält die Taxonomie-Verordnung (EU/2020/852), die am 12.07.2020 in Kraft trat.

2.2.1 Taxonomie-Verordnung der EU

Die EU-Taxonomie ist ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit. Sie soll dazu beitragen, die definierten Umweltziele des EU-Aktionsplans „Financial Sustainable Growth“ zu erreichen. Die Verordnung legt verbindlich fest, wann eine Wirtschaftstätigkeit nachhaltig ist. Die Nachhaltigkeit wird anhand der sechs Umweltziele (Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Biologische Vielfalt und Ökosysteme) definiert.

Art. 8 Abs. 1 der Taxonomie-VO schreibt die Angaben vor:

Jedes Unternehmen, das verpflichtet ist, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a und Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, nimmt in seine nichtfinanzielle Erklärung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der vorliegenden Verordnung einzustufen sind.

In der Taxonomie-VO wird unterschieden in:

Taxonomiefähig: Eine Wirtschaftsaktivität ist taxonomiefähig, wenn sie von der Beschreibung des delegierten Rechtsakt umfasst wird, d.h. wenn für sie technische Bewertungskriterien vorliegen.

taxonomiefähig

Taxonomiekonform: Eine Wirtschaftsaktivität ist taxonomiekonform, wenn sie einerseits taxonomiefähig ist, andererseits die vorliegenden technischen Bewertungskriterien erfüllt und den DNSH-Test besteht und die sozialen Mindestbedingungen erfüllt.

...

3. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

3.1 Anwendungsbereich

Das LkSG wurde am 16.7.2021 verabschiedet und tritt zum 1.1.2023 in Kraft. Es stellt bestimmte Anforderungen auf, die von der Geschäftsführung von Unternehmen in Lieferketten zu befolgen sind, um die internationale Menschenrechtslage zu verbessern. Anzuwenden ist es auf Unternehmen, deren Hauptsitz/Hauptverwaltung im Inland gelegen ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, und die regelmäßig mindestens 3.000 Mitarbeiter beschäftigen. Ab 1.1.2024 wird die Zahl der Beschäftigten auf 1.000 gesenkt. Dabei sind alle dem Konzern zugehörigen Mitarbeiter und alle Leiharbeiter, deren Einsatzdauer ein halbes Jahr übersteigt, zu erfassen.

Zu beobachten ist jedoch, dass schon jetzt viele KMU vom LKSG betroffen sind, da sie als Lieferanten von größeren Unternehmen zur Einhaltung des LKSG verpflichtet werden. Dies erfolgt durch die Einholung von Grundsatzklärungen, Abfrage von Risiken, Einholung von Informationen über Lieferanten. KMU sollten daher ihre Strategie rechtzeitig entwickeln, um den Anforderungen des LKSG begegnen zu können. Ihnen drohen sonst Umsatzeinbußen, da sie als Lieferant nicht (mehr) berücksichtigt werden oder Vertragsstrafen, falls Verstöße gegen das LKSG vorliegen.

...

3.3 Abgrenzung Lieferkette

Die begriffliche Abgrenzung „Lieferkette“ umfasst alle Schritte im Inland und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Es beginnt mit der Gewinnung der Rohstoffe und endet mit der Lieferung an den Endkunden. Die Lieferkette bezieht sich auf die

- Tätigkeiten eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich
- das Handeln der unmittelbaren Zulieferer und
- das Handeln der mittelbaren Zulieferer.

☞ **Zum eigenen Geschäftsbereich** gehört jede Tätigkeit im In- und Ausland, die zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen vorgenommen wird. Zum Geschäftsbereich der Konzernmutter gehören auch die Konzerngesellschaften, wenn die Konzernmutter einen beherrschenden Einfluss auf sie ausübt.

☞ **Unmittelbarer Zulieferer** ist jeder direkte Partner eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Erstellung des Produktes oder die Erbringung der Dienstleistung notwendig sind.

☞ **Mittelbare Zulieferer** ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes oder der Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

...

taxonomie-
konform

Anwendungs-
bereich

Begriff
„Lieferkette“



Kontrollfragen 3:

- 1. Der Geschäftsführer der XY-GmbH ist der Auffassung, dass das LkSG ihn nicht betrifft, da die XY-GmbH nur eine mittelgroße Kapitalgesellschaft ist. Erläutern Sie, ob er Recht hat!
- 2. Ein Baustoffhändler aus Würzburg mit 200 Mitarbeitern bezieht seine Pflastersteine von einem Großhändler aus Nürnberg, Tonziegel bezieht er dagegen von einer örtlichen Ziegelei. Da seine unmittelbaren Zulieferer ihm gegenüber versichert haben, weder Zwangsarbeit, Kinderarbeit noch Diskriminierung zu dulden, hält er das Thema LkSG für geklärt. Hat er Recht?
- 3. ...
- 4. ...

Lösung:

zu 1.: _____

zu 2.: _____

zu 3.: _____

zu 4.: _____

Lösungen zu den Kontrollfragen

Lösung zu Kontrollfrage 3:

zu 1.:

Der Begriff mittelgroße Kapitalgesellschaft bezieht sich auf Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gem. § 267 HGB.

Das LkSG richtet sich nur an der Zahl der Arbeitnehmer aus (> 3.000, bzw. > 1.000 ab 2024) und ob der Sitz in Deutschland liegt.

zu 2.:

Der Würzburger Baustoffhändler fällt aufgrund seiner Mitarbeiteranzahl von weniger als 3.000 nicht in 2023 – und da er auch weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigt – auch in 2024 nicht in den direkten Anwendungsbereich.

zu 3.:

...

zu 4.:

...